

Arthur Limbach-Reich,
Universität Luxemburg

“Die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ – Anmerkungen aus wissenschaftlicher Perspektive guter Praxis

Inhalt:

- 1 Mit Ratschlägen und Raten geht es los
- 2 Beratung: Macht, Methode und Menschenbild
- 3 Peer counseling: Vorteil – “meinesgleichen”
- 4 Selbstbestimmung und Teilhabe
- 5 Was tun?

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestatten sie mir eingangs ein paar Gedanken zum Beratungsbegriff darzustellen. Bisweilen liegt der Kern für Missverständnisse und Probleme in der Umsetzung gut gemeinter Konzepte in einer unzureichenden Klärung bezüglich dessen, um was es geht.

Beratung mag so ein Begriff sein, der auf den ersten Blick in der Alltagssprache wohl situiert kaum noch zur Rückbindung seiner Bedeutungen in das konkrete Handeln Anlass bieten mag.

1. Ratschläge und ratsuchen

Auf der sprachlichen Ebene betrachtet ist Beratung ein Nomen und geht auf das Verb „raten“ zurück. Der Duden vermerkt zu Beratung:

„Beratung“: Erteilung eines Rates oder von Ratschlägen; Besprechung, Unterredung; Auskunft; Herkunft: Substantiv zu Verb beraten

mittelhochdeutsch beräten = überlegen, anordnen (reflexiv: sich bedenken), zu “raten” mit folgenden Bedeutungsalternativen

- *jemandem einen Rat, Ratschläge geben*
- *jemandem einen Rat geben, etwas Bestimmtes zu tun, jemandem etwas anraten*
- *die richtige Antwort auf eine Frage zu finden versuchen, indem man aus den denkbaren Antworten die wahrscheinlichste auswählt, usw.*

Wenn wir dies näher ansehen, so wird bereits auf der Bedeutungsebene das Spannungsverhältnis deutlich, zwischen alltagsnaher Beratung im Sinne jemanden beraten etwas zu tun einerseits und als beruflich professionelle Handlung im Sinne jemandem helfen seine eigenen Entscheidungen zu treffen andererseits. Führen wir die Begriffsanalyse noch einen Schritt weiter, so kann die Vorsilbe „be-“ in der Zusammensetzung mit „be-raten“ zweierlei bedeuten: eine Bearbeitung oder Zustandsveränderung der Person: also Ratschläge erteilen in der Erwartung, die Person befolgt diese, ändere sich und / oder ihr Verhalten¹.

„be“- kann aber auch in Zusammensetzungen eine intensivere Beschäftigung mit etwas oder Thematisierung von etwas bedeuten. Diese letztere Bedeutungsnuance steht einem professionellen Beratungskonzept in der Regel näher und eröffnet vielfache Handlungsalternativen

¹ Eine deutsches Sprichwort in diesem Zusammenhang wird bisweilen Willy Brandt zugeschrieben: *Ratschläge können auch Schläge sein.*

im Beratungsprozess. Beraten also als Beschäftigung mit dem Anliegen des Klienten ohne ihn in seiner Persönlichkeit zu verändern oder ihm Ratschläge zu geben².

Im wissenschaftlichen Sprachgebrauch – der dem Zeitgeist geschuldet englisch daherkommt existieren zwei Begriffe für Beratung: **Counseling** und **Consulting**. Consulting meint Beratung im Sinne von Auskunft oder Anleitung, also eine konkrete Beratungsfrage mit Antwort z.B. – medizinische oder juristische Fachberatung, meist auf einen Beratungstermin begrenzt.

Unter Counseling wird ausführliche Beratung verstanden, diese ist meist Bereichs übergreifend und Lebenskontext bezogen, kommt somit sozialpädagogischer Beratung gleich und kann schleichend in Psychotherapie übergehen, eine Form der Heilbehandlung, die auf kommunikativem Austausch nach spezifischen Therapieschulen beruht. Diese ist jedoch nicht Teil der angestrebten Peer-Beratung. "Eine langfristige Beratung im Sinne einer psychotherapeutischen Begleitung kann und soll nicht angeboten werden." (Landschaftsverband Rheinland 2017, 133)³. Wie im Evaluationsbericht des Landschaftsverbands vermerkt, gestaltet sich die Beratung in der Mehrheit der Fälle (über 70%) als einmalige Gespräche mit einer durchschnittlichen Dauer von 51 Minuten, wobei die Streubreite zwischen 5 Minuten und 3 Stunden liegt. (LVR, 2017, S. 53). Ein Befund, der eher auf das Vorliegen von Consulting also von Fachberatung schließen ließe.

Im Sinne einer Fachberatung also consulting ist, in Parteinahme für Menschen mit Behinderungen, jedoch anzumerken, dass der Ausschluss einer juristischen Fachberatung wie insbesondere in Widerspruchsverfahren ein Kritikpunkt der Konzeption darstellt⁴. Auch unter Anerkennung berufsrechtlicher Interessen und juristischer Implikationen z.B. bei falscher Beratung sowie der zusätzlichen Herausforderung durch den Einbezug von Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen in den Kreis der Berater, muss man sehen, dass hier ein bestehender Bedarf auf der Seite der Ratsuchenden unangetastet bleibt und eben nicht die Bedürfnisse des Ratsuchenden im Mittelpunkt stehen. Es mag sein, dass hier ein nicht zu lösendes Dilemma vorliegt. Aus meiner eigenen Praxis in der Beratung von Studierenden mit Behinderungen weiß ich, dass einige Personen erst kurz vor der Prüfung zur Beratung kommen, oder aber erst wenn die erste Prüfung bereits nicht bestanden wurde und dann einen Nachteilsausgleich geltend machen möchten. Meist ist dann sowohl administrativ-juristischer Sachverstand im Sinne eines Consulting angefragt als auch die Kunst und die Fertigkeit der Beratung im Sinne des Counseling, wie diese meist in sozialpädagogischen psychologischen Fachwerken definiert werden.

Bevor ich hierauf näher zu zusprechen komme noch ein Wort zu Psychotherapie. Hier wären insbesondere die **klassischen Drei** -also psychodynamische, behaviourale und humanistische Ansätze zu nennen sowie der zunehmend Verbreitung findende **systemische Ansatz**. Wenngleich keine Psychotherapie stattfindet, so orientieren sich Beratungsformen mehr oder minder ausgeprägt an diesen Schulen, wobei wohl historisch bedingt durch die Konzepte der nichtdirektiven Beratung Roger'scher Prägung eine gewisse Affinität des Peer-Counseling

² Vom Begründer des Lösungsorientierten Ansatzes wird folgender Aphorismus hierzu überliefert: *Wenn dir ein Ratschlag einfällt, nimm ein Aspirin, hocke dich in die nächste Ecke und warte ab, bis der Anfall vorbei ist.*

Frei nach Steve de Shazer (1940 – 2005), der statt von Beratung von *Inspiration* gesprochen hat.

³ Braukmann, Jan; Heimer, Andreas; Jordan, Micah; Maetzel, Jakob; Schreiner, Mario & Wansing, Gudrun (2017) Evaluation von Peer Counseling im Rheinland. Endbericht. Berlin Düsseldorf, Kassel: Prognos.

⁴ Siehe Faltblatt des Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zur EUTB.

https://teilhabeberatung.de/sites/default/files/media/uploads/Flyer_EUTB_2018_für%20Ratsuchende_0.pdf 16.07.2018

zum Humanistischen Ansatz vorzuliegen scheint (Schreiner, 2018)⁵. Methodisch wie inhaltlich bleibt unklar wie der Ausschluss intensiver Beratungsformen sich konkret umsetzen lässt, wenn von genereller Themenoffenheit, Orientierung an den Belangen der Ratsuchenden und Unterstützung in Entwicklungsprozessen und Verwirklichung individuell angestrebter Ziele die Rede ist, Begrifflichkeiten, die man zuhauf auch im Psychotherapeutischen Vokabular wiederfindet. Schulübergreifend verschwimmen zudem die Grenzen zwischen (psychologischer) Therapie und (sozialpädagogischer) Beratung.

So spricht denn auch die VN-BRK (Artikel 26) in dem hier nahekommenden Konzept von **Peer-Support**, was Selbsthilfegruppen und gegenseitige Unterstützung umfasst⁶.

Da nun aber in der vorliegenden Konzeption von Beratung gesprochen wird, möchte ich nun gern zum zweiten Punkt meines Vortrags kommen:

2. Beratung: Macht, Methode und Menschenbild

Was macht der Kern von Beratung aus, welches Menschenbild wird zugrunde gelegt und passt dies im Sinne der EUTB zusammen? Aus Gründen der zur Verfügung stehenden Zeit möchte ich mich schwerpunktmäßig auf den häufigsten Themenkomplex beschränken, der nach den Erhebungen des LVR (2017) in den Beratungen zu Sprache gekommen ist: **„Arbeit“**⁷

Aus dem Faltblatt des Bundesministeriums ist zu entnehmen: Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) unterstützt und berät alle Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohte Menschen, aber auch deren Angehörige kostenlos bundesweit in allen Fragen zur Rehabilitation und Teilhabe. Dies ist ein sehr umfänglicher und die gesamte Lebenswelt der Person einschließender Ansatz, da Teilhabe nicht spezifiziert wird und somit alle Lebensbereiche beinhaltet.

Auch die anschließenden Ausführungen wie „Rat und Orientierung geben“, Ausrichtung nach „individuellen Bedürfnissen“, „selbstbestimmte Entscheidungen“ ermöglichen sind wenig präzise abgesehen von der Formulierung „im Vorfeld von Leistungen“, was vermutlich dem Ausschluss der Rechtsberatung im Falle des Versagens von Anspruchsleistungen geschuldet ist.

Hier also soll Beratung geleistet werden mit dem Ziel, wie es in der Version in Leichter Sprache formuliert wird: **„wieder ein gutes Leben zu haben“**⁸.

Dies entspricht nun fast Wörtlich den Ziel-Definitionen von Beratung im Sinne des Counseling in einschlägigen Veröffentlichungen.

In einem der führenden und weitverbreiteten Referenzwerke zur Beratung wird als Definition von Beratung angeführt: „Die Aufgabe einer Beratung liegt darin, den Klienten Gelegenheit zu geben, Wege zu erforschen, zu entdecken, und zu präzisieren, wie sie ihr Leben befriedigender und ausgefüllter gestalten können“.⁹

⁵ Schreiner, Mario (2018). Peer Counseling als Methode der unabhängigen Teilhabeberatung ? – Ergebnisse des Modellprojektes “Peer Counseling im Rheinland” Teil I. Beitrag Reha-Recht. De 02.02.2018. <https://www.reha-recht.de/fachbeitraege/beitrag/artikel/beitrag-d2-2018/> 16.06.2018

⁶ CRPD (2006). Art. 26. „States Parties shall take effective and appropriate measures, including through peer support, to enable persons with disabilities to attain and maintain maximum independence, full physical, mental, social and vocational ability, and full inclusion and participation in all aspects of life.“

⁷ Braukmann, Jan; Heimer, Andreas; Jordan, Micah; Maetzel, Jakob; Schreiner, Mario & Wansing, Gudrun (2017) *Evaluation von Peer Counseling im Rheinland. Endbericht*. Berlin Düsseldorf, Kassel: Prognos, S. 51.

⁸ „Sie hilft Ihnen dabei, wieder ein gutes Leben zu haben.“

https://teilhabeberatung.de/sites/default/files/media/uploads/Flyer_EUTB_2018_Für_Ratsuchende_Leichte_Sprache_0.pdf

⁹ McLeod, John (2004). *Counseling eine Einführung in Beratung*. Tübingen: dgvt, S. 25.

Soweit so gut. Schauen wir uns nun aber die in diesem Referenzwerk ausformulierten Beratungsziele genauer an, so dominieren in einem Zielfelderkatalog, der sich fast über eine ganze Seite erstreckt individumsbezogene, selbstreferentielle, sich selbstthematizierende und die eigene Optimierung anstrebende Ziele:

Einsicht: Einen Einblick in die Ursprünge und Entwicklungen bekommen, die zu emotionalen Problemen führen, was schließlich in einer steigenden Fähigkeit resultiert, die eigenen Gefühle und Handlungen rational zu steuern (Freud: „Wo Es war, soll Ich werden“).

Selbsterkenntnis: Sich der Gedanken und Gefühle bewusst werden, die vorher blockiert oder abgewehrt wurden, oder ein besseres Gespür dafür entwickeln, wie man selbst von anderen wahrgenommen wird.

Selbstakzeptanz: Eine positive Haltung sich selbst gegenüber entwickeln, gekennzeichnet durch die Fähigkeit, Erfahrungsbereiche anzuerkennen, die vorher der Selbstkritik und Ablehnung unterworfen waren.

Ich breche hier mit dieser Zitatcollage ab, da dies ausreichen möge die Grundtendenz der Ziele darzustellen:

In der so verstandenen Beratung steht das Individuum im Zentrum, Es wird beraten sich mit den gegebenen Umwelten zu arrangieren, die mit der Beratung verbundene Anpassung, Veränderung, Anstrengung obliegt dem Individuum, an den herrschenden Teilhabebedingungen, an den bestehenden Machtverhältnissen und resultierenden Partizipationshindernissen an den gegebenen Strukturen etwas zu ändern ist höchstens das Stiefmütterchen im Beratungsgarten.

D.h. was im Sinne der Menschen mit Behinderungen Beratung kaum umfasst, ist ein - und nun kommt wieder so ein englisches Wort - ein Empowerment, das heißt dem Menschen Macht zu geben, Macht am Leben in allen Teilbereichen der Gesellschaft teilzuhaben, Macht unabhängig und selbstbestimmt seine Leben zu gestalten, und selbständig über sein Leben zu bestimmen und nicht von dem guten Willen der Entscheider abhängig zu sein.

Eine solcher Ansatz der Teilhabeberatung muss sich kritisch mit dem Menschenbild beschäftigen das implizit hinter vielen Angeboten der Behindertenhilfe steckt und bisweilen mit dem Term Inklusion kaschiert wird.

Die Broschüren und Faltblätter staatlicher wie privater Angebotsleister von Partizipationsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen bilden in der Regel einen Rollstuhlfahrer ab, der optimistisch und selbstbewusst gerade einen Erfolg errungen hat, sei es im Bildungs- oder Beschäftigungsbereich.

Es wird eine Person im Beratungsprozess als prototypisch „verkauft“, die in eigenunternehmerischer Aktivität stets bemüht und bereit ist ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis zustellen und als ihr Humankapital auf dem gegebenen Teilhabemarkt z.B. auf dem Arbeitsmarkt einzusetzen. Im angelsächsischen Sprachraum hat sich hier unter der Vorherrschaft des Neoliberalismus der Begriff des „protean workers“¹⁰ eingebürgert, der auch mit Behinderungen sich seinen Weg in die Teilhabe auf dem Arbeitsmarkt erkämpft in dem er seine Employability stets verbessert. Tatsächlich wird im Modellprojekt des LVR speziell die

¹⁰ Hall, D.T. (1996). Protean careers of the 21st century. Academy of Management Executive, 10(4): 8-16.

Embleme:



entnommen aus verschiedenen Internetseiten und Kongressbeiträgen

Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben hervorgehoben und explizit als Zielvorgabe der Beratung formuliert: „Die Beratungsarbeit soll hier möglichst dazubeitragen, dass Menschen mit Behinderungen andere Menschen mit Behinderungen ermuntern und ermutigen den Schritt in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu wagen.“ (LVR, o.A.)¹¹.

Teilhabe man könnte auch Inklusion hier sagen wird als begingungslos positiv und anzustrebend angesehen ohne zu hinterfragen worin und in welches System und unter welchen Bedingungen denn inkludiert werden soll. Hierzu werden dann meist affektgeladene Graphiken und Schaubilder präsentiert, über deren Aussagegehalt sich Kastel (2012) bereits sehr kritisch geäußert hat¹². Was hier als Ermunterung zur Teilhabe am Ersten Arbeitsmarkt als unabhängige, zusätzliche und freiwillige Maßnahme daherkommt, kann man mit Mechtild Seithe (2012) auch als Instrumentarium des aktivierend gewendeten Sozial- Staates sehen: Teilhabe wird zu einer Verpflichtung die eigenverantwortlich zu erfüllen ist und zu der die Person mit Behinderung über Förder- und Forderungung zu Arbeitsaufnahme dadurch bewegt werden soll, indem materielle Hilfsangebote als Lockmittel einsetzt oder einen Schritt weiter von der Teilnahme an solchen Maßnahmen abhängig gemacht werden¹³. Über die Sinnhaftigkeit der Maßnahme oder den Bedingungen der Arbeit, eventuell vorliegende krankmachende Strukturen am Teilhabeort, dazu werden kaum Aussagen getroffen.

Peer-Beratung verwurzelt in diesem neoliberalen Denken steht unter dem Gebot Erwerbsarbeit als das einzig erstrebenswerte, von der Gesellschaft geachtete und akzeptierte Lebensziel darzustellen. Überfordernde, ausbeuterische und ausbrennende Situation in einem fremdbestimmten, schlecht bezahlten und befristeten Job werden in politischen Teilhabediskussionen kaum thematisiert. In Anbetracht der weitgehenden Chancenlosigkeit von Menschen mit Behinderungen auf einem neoliberalen Arbeitsmarkt bezeichnet Udo Sierck, früheres Redaktionsmitglied der Krüppelzeitung das Reden von Partizipation Integration und Inklusion als Augenwischerei.¹⁴

An dieser Situation kann auch die EUTB nichts ändern und sollte auf der Hut sein, sich nicht zum subtilen Erfüllungsgehilfen neoliberaler Sozialstaatvorstellungen auf individueller Ebene machen zu lassen. Wenn wie es das Falblatt der Bundesregierung formuliert „Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen ihre Eigenverantwortung für eine individuelle und ihren persönlichen Wünschen entsprechende Lebensplanung und -gestaltung wahrnehmen wollen und eine gute Beratung ihre Rechte auf Selbstbestimmung, auf eigenständige Lebensplanung und individuelle Teilhabeleistungen nachhaltig unterstützen kann¹⁵, dann erinnert das an den Spruch der Jugendbewegung aus den 80er Jahren: Du hast keine Chance aber nutze sie. Oder hier nun differenzierter: *Du hast keine Chance aber wir beraten Dich*. Wie sonst lassen sich die geringen Quoten der Personen beschreiben, die aus einer WfBM in den Ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden konnten.

¹¹ Braukmann, Jan; Heimer, Andreas; Jordan, Micah; Maetzel, Jakob; Schreiner, Mario & Wansing, Gudrun (2017) Evaluation von Peer Counseling im Rheinland. Endbericht. Berlin Düsseldorf, Kassel: Prognos, S. 3.

¹² Kastl, Jörg Michael (2012). *Inklusion und Integration - oder: Ist „Inklusion“ Menschenrecht oder eine pädagogische Ideologie? Soziologische Thesen*. Vortrag in der Villa Donnersmarck, Berlin am 16.10.2012 Friedrichshainer Kolloquien 2012 (Institut Mensch, Ethik und Wissenschaft / Fürst-Donnersmarck-Stiftung zu Berlin) - ergänzte „Lesefassung“ (6.11.2012).

¹³ Seithe, Mechthild (2012). *Schwarzbuch Soziale Arbeit*. Wiesbaden: Springer Verlag für Sozialwissenschaften, S.247.

¹⁴ Sierck, Udo (2013). *Budenzauber Inklusion*. Neu-Ulm: Spak, S.56.

¹⁵ Bundesministerium für Arbeit und Soziales Referat Information, Monitoring, Bürgerservice (2017).

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung. Information für mögliche Anbieter. Bonn.
http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a-771-ergaenzende-unabhaengige-teilhabeberatung.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Aufbauend auf bereits diskutierte Thesen möchte nun zu meinem dritten Punkt kommen: das

3. Peer-Counseling

Wie bereits dargelegt, liegt die angezielte Beratungsform quer zu eingeführten Konzepten der Beratung. Ich möchte etwas genauer auf die damit verbundenen Herausforderungen eingehen. Dem ganzheitlichen und themenoffenen Ansatz steht augenscheinlich eine Begrenzung auf Anfragen zu gesetzlichen Leistungen der Teilhabe und Eingliederung entgegen. Inhalt der Beratung ist die Information über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen, insbesondere im Vorfeld der Beantragung von Leistungen¹⁶. Wie lässt sich diese thematische Vorgabe und Begrenzung auf Information mit dem lebensweltlichen humanistischen Ansatz von Beratung vereinbaren? Es steht zu befürchten, dass sich die Frage: wie kann ich als Mensch mit Behinderung gleichberechtigt am sozialen Leben teilhaben, an Bildungsangeboten am Arbeitsmarkt partizipieren, verkürzt auf die Frage, was muss ich als Bedingungen erfüllen um Leistung x, y, z zu bekommen.

Wachsam sollte man insbesondere sein, wenn in diesem Zusammenhang der Möglichkeit Ausdruck verliehen wird, mit Peer-Counseling ließen sich einzelfallbezogene Leistungen der Eingliederungshilfe reduzieren oder gar ganz vermeiden (Jordan & Schreiner, 2017)¹⁷. Natürlich ist Kostenersparnis nicht per se verwerflich, aber man kann sich leicht vorstellen, wie dieser Aspekt von der Möglichkeit zum Hauptzweck sich entwickeln kann in Zeiten finanzieller Krisen. Schlimmstenfalls wird die Peer-Beratung dann zur Vorauswahl, um unnötige Beratung durch Fachverbände und Behörden in aussichtslosen Fällen zu vermeiden. Der Peer-Begriff versteht sich hier als Beratung von Menschen mit Behinderungen für Menschen mit Behinderungen und Personen aus deren sozialem Umfeld. Behinderung wird nun als Peer-Kriterium gesehen, das zu einer guten Beratung beiträgt, da ein Verstehen und Hineinfühlen des Gegenübers auf Grund ähnlicher Lebenserfahrungen leichter fällt und eine offenere Kommunikation ermögliche. Ein Vorläufer dieser Perspektive stellen die von Horst Frehe und Franz Christoph in den späten 1970ern gegründete "Krüppelgruppen" dar. Diese schlossen eine Mitgliedschaft nicht behinderter Personen sog. „Nicht-Krüppel“ aus.¹⁸ Menschen mit Körperbehinderungen oder sensorischen Einschränkungen mögen durchaus in der Lage sein, Menschen in ähnlichen Situationen authentisch und empathisch zu beraten, schwieriger wird es, wenn wir in den Bereich kognitiver Einschränkungen und zu Autis-

¹⁶ § 32 SGB IX Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung.

(1) Zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen fördert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung als niedrigschwelliges Angebot, das bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung steht. Dieses Angebot besteht neben dem Anspruch auf Beratung durch die Rehabilitationsträger.

(2) Das ergänzende Angebot erstreckt sich auf die Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach diesem Buch. Die Rehabilitationsträger informieren im Rahmen der vorhandenen Beratungsstrukturen und ihrer Beratungspflicht über dieses ergänzende Angebot.

<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbix/32.html>

¹⁷ Jordan, Micah und Schreiner, Mario (2017) *Peer-Counseling als Methode zur Unterstützung einer selbstbestimmten Lebensführung- ein Beratungskonzept und seine Wirkweisen*. In: Wansing, Gudrun; Windisch, Matthias: *Selbstbestimmte Lebensführung und Teilhabe – Behinderung und Unterstützung im Gemeinwesen*. Stuttgart: W. Kohlhammer, S. 168-180.

¹⁸ Deren politisches Agieren bestand damals nicht in Integration sondern darin die nichtbehinderte Öffentlichkeit mit ihren eigenen Unzulänglichkeiten zu konfrontiert. (Sierck 1982, 153). Sierck, Udo: *"Die Entwicklung der Krüppelgruppen"*, in: Wunder, Michael & Sierck, Udo (Hrsg.), *"Sie nennen es Fürsorge. Behinderte zwischen Vernichtung und Widerstand"*. Berlin: Verlag Dr. med. Mabuse.

musspektrumstörungen wechseln. Gehört es doch zu den charakteristischen Kennzeichen der Autismusspektrumstörungen Schwierigkeiten zu haben sich in die Situation anderer Menschen hineinversetzen und können. Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen können schnell in Situationen der Überforderung geraten. Hier sind zusätzliche Unterstützungen und professionelle Supervision angezeigt. Wenn im Evaluationsbericht des LVR (2017)¹⁹ die eigene erfolgreiche Lebensgestaltung der Peer Counselors als Vorbildfunktion und Wirkfaktor erfolgreicher Beratung herausgestellt wird, indem die Ratsuchenden „lebenden Beispielen“ begegnen, so stellt sich die bittere Frage, ob Menschen mit Behinderungen, die ihre Ziele nicht verwirklicht haben damit ungeeignet sind für die Peer-Beratung. Sollte demnach die behinderte Person in einer WfBM, die den Sprung in den ersten Arbeitsmarkt nicht geschafft hat auch nicht im Team der Peer-Berater tätig sein?

Das ist natürlich unsinnig, verweist aber wieder auf den subtil mitschwingenden unternehmerischen Habitus eines erfolgreichen Managers in eigener Sache, der dem Beratungsmodell zu Grunde liegt.

Darüberhinaus: Behinderung (allein) ist keine Garantie für gute Beratung. Beratung als professionelle Tätigkeit bedarf spezifischen Kompetenzen, Haltungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die in akademischen Studiengängen oder in außeruniversitären Ausbildungsinstituten vermittelt werden. Auch Peer-Berater benötigen eine qualitativ hochwertige Ausbildung, bevor sie die Beratungstätigkeit aufnehmen. Solche auf die EUTB abgestimmten Programme bieten die Chance kontinuierlich den aktuellen Anforderungen Folge leisten zu können.

Belastbare Aussagen zu einem entwickelten Schulungskonzept „Train-The-Trainers“ für die Grundqualifizierung liegen noch nicht vor.²⁰ Daher kann dazu nur wenig angemerkt werden. Die Ausbildung als Berater war bis her meist eine mehrjährige Angelegenheit, die eigen Berufserfahrung und Supervision von Fällen voraussetzte, bevor eigenverantwortlich eine professionelle Beratungstätigkeit aufgenommen werden konnte. Vergleichbare Ausbildungskonzeptionen sollten auch der Peer-Beratung zu Grunde gelegt werden.

Eine ehrenamtliche Organisation der Beratung scheint eher weniger geeignet. Die geforderte Professionalisierung und Möglichkeit der Supervision lässt sich bei regulären Arbeitsverträgen meist wesentlich effektiver organisieren. Schließlich ist auch die angesprochene Vorbildfunktion kaum zu vermitteln, wenn der Berater selbst auf einem prekären, Arbeitsplatz tätig ist.

¹⁹ LVR, 2017, S. 86.

²⁰ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) 2017 Entwicklung eines Schulungskonzepts für die Grundqualifizierung: Die Grundqualifizierung ist verpflichtend für alle Berater/-innen der EUTB. Damit die Qualität der Beratung und das Prinzip des Peer Counseling gesichert werden, wird ein Schulungskonzept entwickelt, das sowohl Präsenz- als auch Selbstlernanteile enthält. Wesentliche Inhalte werden das Verständnis von Behinderung nach der UN- Behindertenrechtskonvention, das Verständnis von Peer Support und Peer Counseling, Konzepte von Selbstbestimmung und Empowerment sowie die Grundlagen der ressourcenorientierten und personenzentrierten Gesprächsführung sein. Bereits im Jahr 2017 wird ein Kurs „Train-The-Trainers“ durchgeführt. Diese ausgebildeten Trainer/-innen werden ab Februar 2018 die Grundqualifizierung an regional verteilten barrierefreien Schulungsorten durchführen. https://www.teilhabeberatung.de/sites/default/files/media/uploads/EUTB_Fachstelle_Teilhabeberatung.pdf Bifos, e.v. bietet bereits seit mehreren Jahren sechswöchige Beratungsausbildungen für Peer-berater an: Zur Zeit wird der 18. Weiterbildungskurse angeboten: „Peer Counseling als Schlüssel zur Stärkung der Selbsthilfe behinderter Menschen“ von April 2019 bis April 2020. Ein grundständige Berufsausbildung oder Tätigkeit wird nicht verlangt.

Als weiterer wesentlicher Aspekt der EUTB wird die Unabhängigkeit der Beratung hervor–gehoben. Unabhängigkeit von den Trägern, die Leistungen erbringen oder bezahlen. Eine Öffnung dieser Forderung erlaubt es Leistungsträgern dennoch eine EUTB anzubieten, wenn andernfalls ein ausreichendes Beratungsangebot regional nicht verwirklicht werden kann. In der Tat weist der Evaluationsbericht des LVR (2017) Werkstätten als Träger der EUTB aus. Es besteht somit die Gefahr, dass Interessenskonflikte entstehen und die Unabhängigkeit nicht gewährleistet ist.²¹ Eine erste Durchsicht zeigt, dass eine Beratung unter der Trägerschaft eines Leistungsanbieters bei den dort gelisteten sechs Anbietern im Saarland nicht vorliegt²². Andererseits besteht jedoch eine pragmatische und inhärente Abhängigkeit der Beratung bezüglich der gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen. Banal, an einem Beispiel aufge–zeigt: Wenn es kein bedingungsloses Grundeinkommen gibt, so kann natürlich nicht dazu geraten werden. Aber ist es im Rahmen der EUTB auch abgedeckt auf die Forderung nach Einführung eines solchen bedingungslosen Grundeinkommens hin zu sensibilisieren, in dem Informationen aus anderen Sozialsystemen z.B. in Finnland oder Canada wo solche Modellprojekte laufen bereitzustellen? Beinhaltet EUTB auch Empowerment im Sinne einen Beitrag zur Bemächtigung von Menschen mit Behinderungen, zur Organisation von Selbsthilfegruppen zur Beseitigung von Missständen und zur Durchsetzung von eigenen Interessen beizutragen, wie es frühere Bürgerrechtsbewegungen beinhalteten, also Lobby–Arbeit?

4. Selbstbestimmung und Teilhabe

Wie bereits erwähnt soll die Beratung der ratsuchenden Person helfen, dass sie selbstbestimmt leben kann²³. Was mit „selbstbestimmt“ konkret gemeint ist, bleibt jedoch unklar. Selbstbestimmung wird im verlinkten Wörterbuch der EUTB zwar behandelt, aber eigentlich nur durch den Gegenbegriff nämlich Fremdbestimmung und als Zielvorgabe spezifischer Maßnahmen beschrieben. Im Folgenden werden dann auf die umstrittenen Formulierungen wie Unabhängigkeit, unabhängige Lebensführung verwiesen und schließlich das englische „*independent living*“ und „*independence*“ herangezogen. Kaum einer hätte jedoch vermutet, dass eine ursprüngliche Bedeutung von independent lautet: "*able to live well without labor*"²⁴; also die Fähigkeit ein gutes Leben zu führen ohne Erwerbsarbeit.

²¹ Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Verena Bentele (2017) „Ich sehe es kritisch, dass die Richtlinie die Möglichkeit vorsieht, dass auch Leistungserbringer Zuwendungsempfänger sein können, wenn dies für eine ausreichende Abdeckung an regionalen Beratungsangeboten als erforderlich angesehen wird. Für mich lässt sich diese Möglichkeit mit dem zentralen Kriterium der Unabhängigkeit nur schwer vereinbaren.“

²² Beratungsangebote der EUTB im Saarland (Stand 14.07.2018):

Ort	Name
Saarbrücken	EUTB Landesvereinigung SELBSTHILFE e.V.
Saarbrücken	EUTB passgenau e.v.
St. Ingbert	EUTB Lebenshilfe Landesverband Saarland e.V. St. Ingbert
Neunkirchen	EUTB Lebenshilfe Landesverband Saarland e.V.
St. Wendel	EUTB Lebenshilfe Landesverband Saarland e.V.
Merzig	EUTB der Landesvereinigung SELBSTHILFE e.V.

https://www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb?bundesland=9&bs_kat=All&nid=neunkirchen&distance=&combine=&a=

²³ Startseite der EUTB «Die Beratung soll Ihnen helfen, dass Sie selbstbestimmt leben können».

<https://www.teilhabeberatung.de/index.php/node/1>

²⁴ Online etymology dictionary „Independence“ <https://www.etymonline.com/word/independent>

Dies ist jedoch nicht im Sinne der EUTB, auch weil es sich mit den neoliberalen Grundsätzen des herrschenden ökonomischen und politischen Systems nicht verträgt.

Wenn auf EU Ebene Menschen mit Behinderungen insbesondere nach ihrem Beitrag für das wirtschaftliche Wachstum betrachtet werden, wie dies in der EU-Direktive 2007 zum Ausdrück kommt²⁵, so mögen Zweifel aufkommen, ob tatsächlich das Bedürfnis des Ratsuchenden im Mittelpunkt steht.

Beratung verbleibt hier also auf der Ebene dessen, was wir Menschen mit Behinderung zugestehen wollen oder glauben aus finanziellen und marktlogischen Erwägungen heraus zugestehen zu können, oder was aus marktpolitischen Gründen notwendig ist. Was vorstellbar oder aus menschenrechtlichen Erwägungen wünschenswert sein könnte, bleibt nachgeordnet. Sprich die Grenzen der Selbstbestimmung werden durch das bestehende System zusammengesurrt.

In der Sozialen Arbeit wird nach Staub-Bernasconi²⁶ von einer dreifachen Mandatierung des Vorgehens gesprochen. Das Mandat der Unterstützung und Hilfe geht vom Klienten aus, das Mandat der Kontrolle, der zu vergebenden Mittel, bezieht sich auf die Gesellschaft, die ein Interesse hat, dass nur der diejenige Mittel bekommt, die sie auch nachgewiesen benötigt, was eine aufwendige Administration bedingt. Das dritte Mandat bezieht sich auf ethische Dimensionen also eine menschenrechtliche Fundierung der Beratung, die an wissenschaftlichen Erkenntnissen zu orientieren ist.

Wie sieht das nun für Peerberatung aus: bezüglich des ersten und des zweiten Mandats bestehen keine besonderen Probleme, da die Beratung keine unmittelbare Leistungsbewilligungsfunktion hat, sondern lediglich Informationen zu möglichen Leistungsberechtigungen liefert.

Herausforderungen stellen sich zum dritten Mandat:

Auf der Ebene der Menschenrechte wird sowohl in der Erklärung der Menschenrechte 1948²⁷ als auch in der VN-BRK (2006)²⁸ von einem Recht auf Arbeit gesprochen. Das deutsche

²⁵ Mitteilung der Kommission an den Rat, das europäische Parlament, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Situation von Menschen mit Behinderungen in der Europäischen Union: Europäischer Aktionsplan 2008-2009 Brüssel, den 26.11.2007 KOM(2007) 738 endgültig <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/PDF/?uri=CELEX:52007DC0738&from=de>

Die Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen aus dem Arbeitsmarkt ist ein schwerwiegendes Problem, und zwar nicht nur im Hinblick auf die Chancengleichheit. Vielmehr hat das Problem auch eine wirtschaftliche Dimension: Da die Gesamtzahl der Arbeitskräfte aufgrund des demografischen Wandels rückläufig ist, unterstrich der Europäische Rat auf seiner Frühjahrstagung 2006 die Notwendigkeit, das Potenzial der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Bevölkerungsgruppen auszuschöpfen, und zählte in diesem Zusammenhang Menschen mit Behinderungen ausdrücklich zu den prioritären Gruppen. Hierdurch und durch den Zusammenhang von Alter und Behinderung entsteht eine große Nachfrage nach barrierefreien Produkten und Dienstleistungen. Der Markt für barrierefreie Produkte gewinnt zusehends an wirtschaftlicher Bedeutung und hat sich zu einem Innovationsmotor entwickelt, insbesondere in den Vereinigten Staaten und Japan, etwa im IKT-Bereich.

²⁶ Staub-Bernasconi, Silvia (2016). Social Work and Human Rights—Linking Two Traditions of Human Rights in Social Work. *J. Hum. Rights Soc. Work* (2016) 1:40–49. DOI 10.1007/s41134-016-0005-0

²⁷ The Universal Declaration of Human Rights 1948 Article 23,1: „Everyone has the right to work, to free choice of employment, to just and favourable conditions of work and to protection against unemployment.“ (Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.)

²⁸ CRPD Article 27, 1 Work and employment: States Parties recognize the right of persons with disabilities to work, on an equal basis with others; this includes the right to the opportunity to gain a living by work freely chosen or accepted in a labour market and work environment that is open, inclusive and accessible to persons with disabilities. States Parties shall safeguard and promote the realization of the right to work, ...

Grundgesetz kennt dieses Recht nicht. Damit ist das Menschen-Recht auf Arbeit auch kein Gegenstand der EUTB.

Zur EUTB liegen international wie national bisher kaum verwertbare Forschungsarbeiten oder Evaluationen vor. Die bereits mehrfach angeführte Arbeit des LVR (2017) stellt hier eine erste umfangreiche Studie dar, die sich mit der Umsetzung der Beratung beschäftigt. Der dort gewählte Zugang muss jedoch noch auf eine Überprüfung der angezielten Zunahme an Teilhabe und Verbesserung der Lebenssituation verzichten, da das Projekt erst rezent gestartet wurde. Es muss sich in der weiteren Projektentwicklung zeigen, ob tatsächlich eine vermehrte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen z.B. auf dem Arbeitsmarkt sich beobachten lässt, die mit der Beratung im Rahmen der EUTB im Zusammenhang steht. Nachbefragungen müssen zeigen, ob tatsächlich die Selbstbestimmung gefördert wird und sich ein höher Grad der Selbstbestimmung einstellt wie im Gesetz formuliert²⁹.

Ein gewisses Maß an Skepsis sei erlaubt, da Beratung allein weder zugängliche Strukturen, noch Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen schaffen kann. Die Zukunft muss zeigen, ob EUTB lediglich Hoffnungen nährt und idealisierte Teilhabevorstellungen verbreitet oder tatsächlich die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen verbessern hilft.

5. Was tun?

EUTB sollte den Beratungsansatz weitestgehend ausschöpfen und durch Rückmeldung an Entscheidungsträger und politische Instanzen der Einlösung der Menschenrechte auf würdevolle Lebensführung Vorschub leisten.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Literatur

Bentele, Verena (30.05.2017). *Stellungnahme der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen zur EUTB.*

https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/PM10_Teilhabeberatung.html

VN-BRK 27, 1: Arbeit und Beschäftigung: Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, ...

²⁹ Ziel des SGB IX ist laut § 1, die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen zu fördern. Und die EUTB werden nach § 32 Abs. 1 SGB IX vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert, um die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen zu stärken. Selbstbestimmung“ in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK): Selbstbestimmung als tragendes Konzept.

In der UN-BRK spielt das Konzept der Selbstbestimmung eine zentrale Rolle, auch wenn der Begriff in der amtlichen deutschen Übersetzung nicht vorkommt (zu den verschiedenen Übersetzungen der BRK siehe den Eintrag zur UN-BRK). Im Englischen ist von „independence“ oder „living independently“ die Rede, was in der amtlichen deutschen Übersetzung derzeit „Unabhängigkeit“ oder „unabhängige Lebensführung“ heißt. Diese zwar wörtliche Übersetzung ignoriert jedoch, dass es sich hierbei um Fachbegriffe handelt.

<https://www.teilhabeberatung.de/node/1680>

- Bildungs- und Forschungsinstitut zum selbstbestimmten Leben Behinderter – bifos e.V. (2018). „*Peer Counseling als Schlüssel zur Stärkung der Selbsthilfe behinderter Menschen*“
<http://www.bifos.org/attachments/article/25/Curriculum%2015%20PCW%20Endfassung.pdf>
- Braukmann, Jan; Heimer, Andreas; Jordan, Micah; Maetzel, Jakob; Schreiner, Mario & Wansing, Gudrun (2017). *Evaluation von Peer Counseling im Rheinland*. Endbericht. Berlin Düsseldorf, Kassel: Prognos.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2017). *Entwicklung eines Schulungskonzepts für die Grundqualifizierung*.
https://www.teilhabeberatung.de/sites/default/files/media/uploads/EUTB_Fachstelle_Teilhabeberatung.pdf
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2018). Faltblatt zur EUTB.
https://teilhabeberatung.de/sites/default/files/media/uploads/Flyer_EUTB_2018_für%20Ratsuchende_0.pdf
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales Referat Information, Monitoring, Bürgerservice (2017). *Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung. Information für mögliche Anbieter*. Bonn.
http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a-771-ergaenzende-unabhaengige-teilhabeberatung.pdf?__blob=publicationFile&v=1
- Europäische Kommission (2007). *Mitteilung der Kommission an den Rat, das europäische Parlament, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Situation von Menschen mit Behinderungen in der Europäischen Union: Europäischer Aktionsplan 2008-2009 Brüssel, den 26.11.2007 KOM(2007) 738 endgültig* <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/PDF/?uri=CELEX:52007DC0738&from=de>
- Fachstelle EUTB (2018). *EUTB Faltblatt in Leichter Sprache*.
https://teilhabeberatung.de/sites/default/files/media/uploads/Flyer_EUTB_2018_Für_Ratsuchende_Leichte_Sprache_0.pdf
- Fachstelle EUTB (2018). *Startseite* <https://www.teilhabeberatung.de/index.php/node/1>
- Hall, Douglas, T. (1996). *Protean careers of the 21st century*. *Academy of Management Executive*, 10(4): 8-16.
- Jordan, Micah und Schreiner, Mario (2017). *Peer-Counseling als Methode zur Unterstützung einer selbstbestimmten Lebensführung- ein Beratungskonzept und seine Wirkweisen*. In: Wansing, Gudrun; Windisch, Matthias: *Selbstbestimmte Lebensführung und Teilhabe – Behinderung und Unterstützung im Gemeinwesen*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Kastl, Jörg Michael (2012). *Inklusion und Integration - oder: Ist „Inklusion“ Menschenrecht oder eine pädagogische Ideologie? Soziologische Thesen*. Vortrag in der Villa Donnersmarck, Berlin am 16.10.2012. Friedrichshainer Kolloquien 2012 (Institut Mensch, Ethik und Wissenschaft / Fürst-Donnersmarck-Stiftung zu Berlin) - ergänzte „Lesefassung“ (6.11.2012)
- Lebenshilfe Landesverband Saarland e.V. (2018). *Beratungsangebote der EUTB (Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung) im Saarland* (Stand 14.07.2018)
https://www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb?bundesland=9&bs_kat=All&nid=neunkirchen&distance=&combine=&a=
- McLeod, John (2004). *Counseling eine Einführung in Beratung*. Tübingen: dgvt, S. 25.
- Online etymology dictionary (2018). „Independence“ <https://www.etymonline.com/word/independent>
- Schreiner, Mario (2018). *Peer Counseling als Methode der unabhängigen Teilhabeberatung ? – Ergebnisse des Modellprojektes „Peer Counseling im Rheinland“ Teil I*. Beitrag Reha-Recht. De 02.02.2018. <https://www.reha-recht.de/fachbeitraege/beitrag/artikel/beitrag-d2-2018/>
- Seithe, Mechthild (2012). *Schwarzbuch Soziale Arbeit*. Wiesbaden: Springer VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Sierck, Udo (1982). "Die Entwicklung der Krüppelgruppen", in: Wunder, Michael & Sierck, Udo (Hrsg.), "Sie nennen es Fürsorge. Behinderte zwischen Vernichtung und Widerstand". Berlin: Dr. med. Mabuse
- Sierck, Udo (2013). *Budenzauber Inklusion*. Neu-Ulm: Spak.
- Sozialgesetzbuch (SGB IX), (2018). Neuntes Buch, Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (§ 32 SGB IX). *Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung*.
<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbix/32.html>
- Staub-Bernasconi, Silvia (2016). *Social Work and Human Rights—Linking Two Traditions of Human Rights in Social Work*. *J. Hum. Rights Soc. Work* (2016) 1:40–49. DOI 10.1007/s41134-016-0005-0
- United Nations (1948). *The Universal Declaration of Human Rights*. Paris UN.
<http://www.un.org/en/universal-declaration-human-rights/>

United Nations (2006). *Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD)*.

<https://www.un.org/development/desa/disabilities/convention-on-the-rights-of-persons-with-disabilities.html>

VN-BRK (2006). *UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*. Stand 2011.

<http://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a729-un-konvention.html>

Weitere Referenzen finden sich unter <http://orbilu.uni.lu/simple-search?query=Limbach>